

Bundesamt für Energie BFE Office fédéral de l'énergie OFEN Ufficio federale dell'energia UFE Swiss Federal Office of Energy SFOE



MARKTPRÄMIE GROSSWASSERKRAFT BESTIMMUNGEN VON GESETZ UND VERORDNUNG



MARKTPRÄMIE GROSSWASSERKRAFT

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Energiegesetz (EnG) 730.0

Energiegesetz (EnG)Artikel 30, 31, 36, 67

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

730.03

vom 1. November 2017 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016¹ (EnG), verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG finanziert wird.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- Hybridanlage: Anlage, die mehrere emeuerbare Energieträger zur Elektrizitätsproduktion nutzt;
- b. Biomasse: sämtliches durch Photosynthese direkt oder indirekt erzeugtes organisches Material, das nicht über geologische Prozesse verändert wurde; dazu gehören auch sämtliche Folge- und Nebenprodukte, Rückstände und Abfälle, deren Energiegehalt aus der Biomasse stammt;
- c. biogenes Gas: aus Biomasse hergestelltes Gas;
- Nettoproduktion: Elektrizitätsmenge nach Artikel 11 Absatz 2 der Energieverordnung vom 1. November 2017² (EnV);
- e. Abwärme: nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Wärmeverluste, die aus Energieunwandlungsprozessen oder aus chemischen Prozessen beitspielsweise in Kehrichtverhemmugsanlagen (KVA), entstehen, ausgenommen Heizwärme aus Anlagen, welche die gekoppelte Produktion von elektrischer und thermischer Energie als primäre und gleichrangige Ziele haben:

Energieförderungsverordnung (EnFV)

 Artikel 88 bis 96, 98 und 108 (Übergangsbestimmung)

vom 30. September 2016 (Stand am 1. Januar 2018)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013²,

1. Kapitel: Zweck, Richtwerte und Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gef\u00e4cherten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltvertr\u00e4glichen Energieversorgung beitragen.

² Es bezweckt:

- die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b. die sparsame und effiziente Energienutzung;
- den Übergang hin zu einer Energieversorgung, die stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien, gründet.

Art. 2 Richtwerte f ür den Ausbau der Elektrizit ät aus erneuerbaren Energien

¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wassetrarft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.

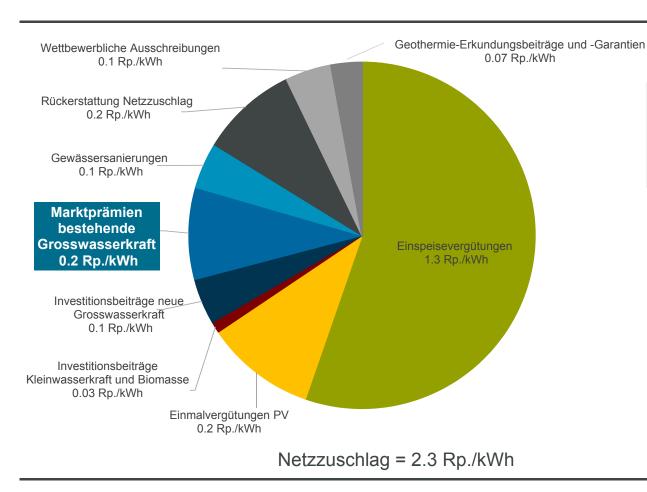
 3 Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenrichtwerte festlegen.

AS 2017 6839 1 SR 101 AS 2017 7031 1 SR 730.0 2 SR 730.01

0

MARKTPRÄMIE GROSSWASSERKRAFT

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



➤ Marktprämie auf 5 Jahre befristet (2018 – 2022) => ~110 Mio. CHF pro Jahr => ~ 550 Mio. CHF total



- Erstes Mal Anspruch auf Marktprämie im Jahr 2018 auf Basis Geschäftszahlen 2017
- Letztes Mal Anspruch auf Marktprämie im Jahr 2022 auf Basis Geschäftszahlen 2021

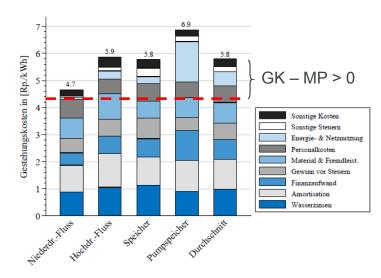


ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Art. 30 Abs. 1 EnG











ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Art. 30 Abs. 2 EnG

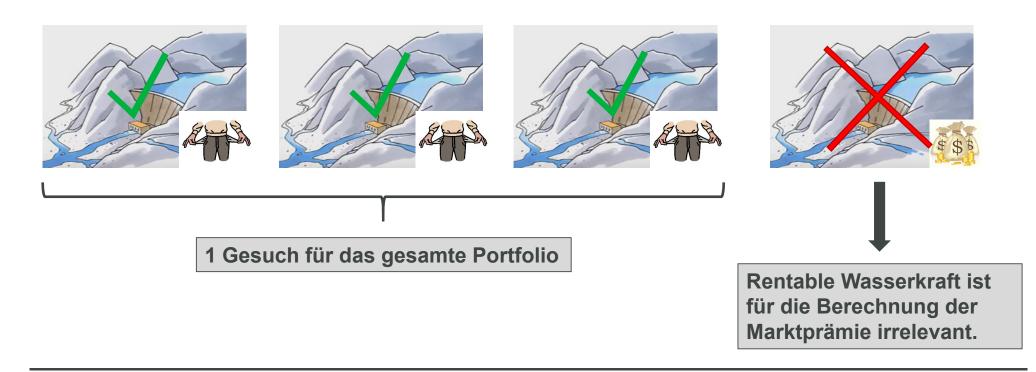


Art. 88 Abs. 3 EnFV: Bei kurz- bis mittelfristigen Verträgen seit dem 1.1.2016 geht die Anspruchsberechtigung nicht auf das EVU über.



ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Art. 30 Abs. 3 EnG





MARKTPRÄMIE UND GRUNDVERSORGUNG

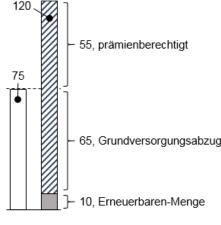
Art. 31 EnG: «Wasserkraft zuerst in die Grundversorgung»

 Marktprämienberechtigte dürfen Grosswasserkraft zu Gestehungskosten in Grundversorgung absetzen. «Effektiver» Grundversorgungsabsatz.

Gilt nicht für KWK.

 «Hypothetischer» Grundversorgungsabzug mit maximaler Wasserkraftmenge zur Berechnung der Marktprämie

- Gegenabzug für Erneuerbare Energien aus eignen Anlagen (fremde Anlagen nur mit langfristigen Verträgen inkl. HKN oder Abnahmepflicht nach Art. 15 EnG)
- BFE kann ElCom zur Unterstützung beiziehen



Grundversorgung

Strom aus unrentablen Grosswasserkraftanlagen

Zahlen in GWh pro Jahr

SONDERFALL VERRECHNUNG GRUNDVERSORGUNG 2018

- Grundversorgungsabzug wird 2018 für 2017 gemacht
- Gesuchsteller hatte 2017 jedoch noch gar nicht die Möglichkeit, den unrentablen Wasserkraftstrom den Endkunden zu verrechnen (Durchschnittspreismethode)
- Das bei der Berechnung der Marktprämie im Jahr 2018 relevante Grundversorgungspotenzial bemisst sich deshalb anhand des effektiven Grundversorgungsabsatzes im Jahr 2017 gemäss Durchschnittspreismethode.

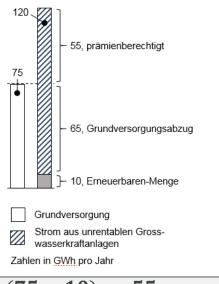


U

ZENTRALE BESTIMMUNGEN VERORDNUNG

GRUNDVERSORGUNGSABZUG: PORTFOLIOAUFTEILUNG

Marktprämienquote: Portfolioaufteilung zwischen Marktprämie und Grundversorgung, wenn unrentabler WK-Strom > Grundversorgungspotenzial



120 - (75 - 10)	_ 55 _ 45 9304
120	$=\frac{120}{120}=\frac{45.83\%}{120}$

GWh	Quote	Δ	MP	MP total
50	22.9	-5	5	114'500
30	13.7	-25	10	137'000
40	18.3	-12	10	183'000
120	55			434'500

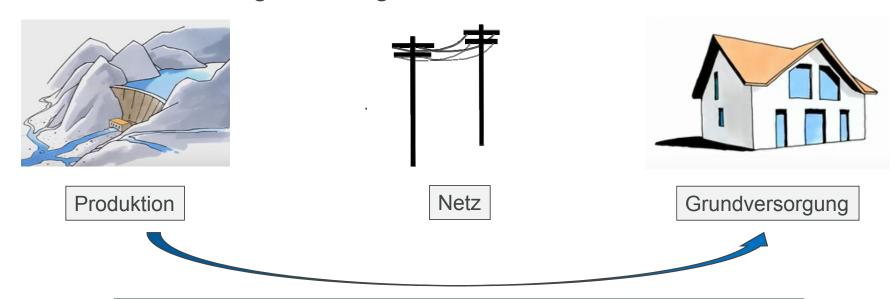
O

ZENTRALE BESTIMMUNGEN VERORDNUNG

GRUNDVERSORGUNG

Art. 93 EnFV

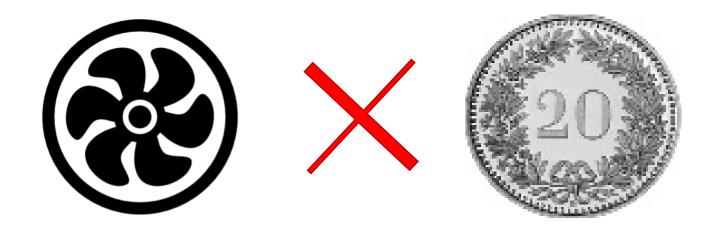
EVU mit rechtlich eigenständigen Einheiten



Marktprämienberechtigte Einheit muss sich Grundversorgungspotenzial der anderen rechtlichen Einheiten anrechnen lassen.

Q

ZENTRALE BESTIMMUNGEN VERORDNUNG BERÜCKSICHTIGTE ERLÖSE



Relevanter Erlös: Referenzmarkterlös = Effektiv gefahrenes Profil multipliziert mit stündlichen Strompreisen Day Ahead

ZENTRALE BESTIMMUNGEN VERORDNUNG ANRECHENBARE GESTEHUNGSKOSTEN

Art. 90 Abs. 1 EnFV:

- Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtig, inkl.
 - Wasserzins
 - Mindererlöse
 - Direkte Steuern
 - Kapitalkosten (WACC)
- .98%
 Detaillierte Ausführung zu den anrechenbaren Gestehungskosten im nächsten Referati **2018:** 4.98%



Q

ZENTRALE BESTIMMUNGEN VERORDNUNG

GESUCHEINREICHUNG



Art. 94 EnFV: Gesuche müssen beim BFE bis **31. Mai** vollständig eingereicht werden.

- Gesuchformular auf <u>BFE Webseite</u> herunterladen
- Einreichen per Post oder bevorzugt elektronisch über BFE SharePoint
 - Antrag für SharePoint Zugang: E-Mail an marktpraemie@bfe.admin.ch
- Gesuchanforderungen gemäss Richtlinie (nächste Präsentation)



ABLAUF GESUCHSPRÜFUNG (1/2)

> Siehe auch Faktenblatt: Zeitlicher Ablauf Gesuchsprüfung, Verfügung und Auszahlung der Marktprämie



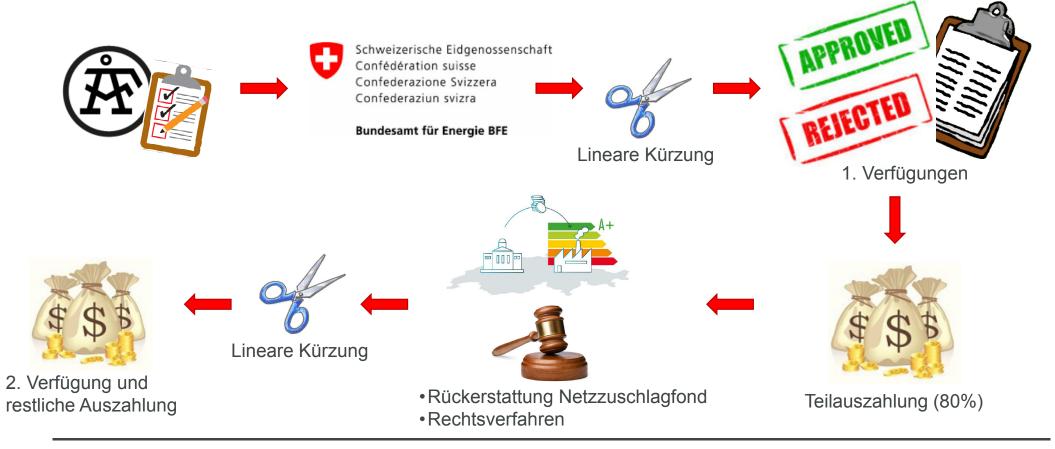
Gesuch inkl. Anhänge und Freigabeerklärung bis 31. Mai ans BFE

AF-Consult unterstützt BFE bei

- Kommunikation mit Anspruchsberechtigten
- Vollständigkeitsprüfung Gesuch
- Materielle Prüfung Gesuch
- Erstellen Verfügungsvorlage



ABLAUF GESUCHSPRÜFUNG (2/2)



O

ZENTRALE BESTIMMUNGEN VERORDNUNG LINEARE KÜRZUNG FALLS MITTEL NICHT AUSREICHEN

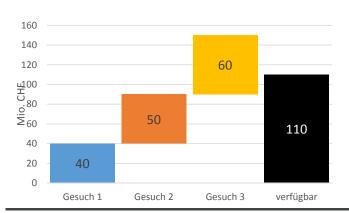
Anspruch

Gesuchsteller 1: 40 Mio.

Gesuchsteller 2: 50 Mio.

Gesuchsteller 3: 60 Mio.

Total: 150 Mio.



Verfügbarkeit: ca. 110 Mio. CHF



 $K\ddot{u}rzung: \frac{110}{150} - 1 = -26.66\%$

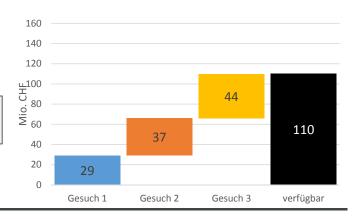
Auszahlung

Gesuchsteller 1: 29.3 Mio.

Gesuchsteller 2: 36.6 Mio.

Gesuchsteller 3: 44 Mio.

Total: 110 Mio.





PUBLIKATION DATEN

- BFE hat keine gesetzliche Grundlage zur Publikation von personenbezogenen Daten
- Publikation von



Anzahl Marktprämienempfänger



Total der Marktprämien



Anzahl Kraftwerke und Strommenge



Menge und Durchschnittspreis in der Grundversorgung im Zusammenhang mit der Marktprämie

 Sollte beim BFE/EDÖB ein Antrag zur Publikation von personenbezogenen Daten gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingehen, ist denkbar, dass solche publiziert werden müssen.



HABEN SIE FRAGEN?

